

## Vergabekriterien für den Fonds für soziale Angelegenheiten

Der Fonds erhält den Titel „Sozialfonds“.

Folgende Vergabekriterien gelten:

Antragsberechtigt sind Pastor:innen der Kirchengemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, die Kirchengemeinderäte, die Dienste und Werke des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg sowie in Kooperation mit Kirchengemeinden das Diakonische Werk Herzogtum Lauenburg, die Gemeindediakonie Lübeck und die Diakonie Nord Nord Ost.

Anträge von Externen (z.B. einer Tafel) sind über einen der Vorgenanten zu stellen.

Die Anträge sind schriftlich, aber formlos zu stellen:

Anträge aus dem Gebiet der Propstei Lübeck an Pröpstin Kallies, Anträge aus dem Gebiet der Propstei Herzogtum Lauenburg sowie der Dienste und Werke an Propst Graffam.

Die Entscheidung über die Vergabe trifft ein Vergabeausschuss, der aus den beiden Propstpersonen, dem Geschäftsführers des Diakonischen Werkes sowie der Diakoniepastorin der Gemeindediakonie Lübeck e.V. besteht.

Sofern eine Kirchengemeinde oder ein Werk mehr als 6.000,00 € beantragen, ist der Antrag dem Kirchenkreisrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Vor Beginn der Maßnahme hat die/der Antragsteller:in nachzuweisen, dass für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit oder speziell für das durchzuführende Projekt ein Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt vorliegt.

Mindestens ist nachzuweisen, dass

- alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden an einer Basisfortbildung zur Prävention sexualisierter Gewalt teilgenommen haben (ggf. als Teil der JuLeiCa),
- erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse von ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden dieses Projektes eingefordert und eingesehen worden sind,
- es ein Beschwerdeverfahren gibt, dass vor allem für die Zielgruppe des Projektes gilt und dass
- es einen Verhaltenskodex gibt für dieses Projekt.“

Personalkosten sind nicht förderfähig.